

Die Hoffnung auf eine Wende in die energiepolitische Zukunft wird jäh getrübt, wenn man die Gegendarstellung der Stadt Flensburg liest. Keines der zukunftsweisenden Argumente wurde diskutiert.

FLENSBORG AVIS

Gegendarstellung der Stadt Flensburg

Freitag, den 31. Dezember 1982

Der Magistrat der Stadt Flensburg bittet unsere Zeitung »un-
ter Bezugnahme auf § 11 des Landespresseggesetzes« den fol-
genden Artikel als Gegendarstellung zu veröffentlichen. Nach
dem Presseggesetz sind wir dazu verpflichtet, wenn sich die
Gegendarstellung »auf tatsächliche Angaben beschränkt.«
Die Gegendarstellung der Stadt Flensburg hat folgenden
Wortlaut:

Betr.: Umwandlung der Stadtwerke in eine Eigengesellschaft
der Stadt Flensburg

(Artikel in Flensburg Avis vom 21., 28., und 29. Dez.)

Der grundsätzliche Irrtum, die von den Mitarbeitern der
Stadtwerke zu wählen sind,
durch ihren Artikel zieht, ist
wäre auch ihre Zustimmung
erforderlich. Dieser Sachver-
halt wurde, wie erwähnt, mehr-
fach ausführlich erläutert.
Kein Ratsherr denkt im ent-
ferntesten daran, die wirt-
schaftlich gesunden und in ih-
rer technischen Konzeption
vorbildlichen Stadtwerke zu
verkaufen.

Die von Stadtrat Schumann
in der Ratsversammlung ange-
sprochene Möglichkeit der Be-
teiligung am Kapital der Ge-
sellschaft, die von dem Verfä-
ser des Artikels so vehement
mit dem Vorwurf geheimer Be-
stimmungen im Gesellschafts-
vertrag als Schreckgespenst
hingestellt wird, hat einzig und
allein mit der Frage der inter-
kommunalen Zusammenarbeit
mit den Nachbargemeinden zu
tun. Jegliche Übertragung von
Anteilen bedürfte aber, wie aus-
geführt, der qualifizierten Ge-
nehmigung der Ratsversamm-
lung. (75%).

Außerdem wird in dem Arti-
kel vom 21. Dez. die »Befürch-
tung« ausgesprochen, daß die
Stadtwerke nach ihrer Um-
wandlung in eine Gesellschaft
unternehmerisch tätig werden
könnten. Dabei wird völlig ver-
kannt, daß sie bereits in der
jetzigen Rechtsform des Eigen-
betriebes als Unternehmen
nach wirtschaftlichen Ge-
sichtspunkten geführt werden.
Unternehmensziel ist nach den
Vorschriften des Energiewirt-
schaftsgesetzes nicht die Ge-
winntmaximierung, sondern
die Sicherstellung der Versor-
gung zu möglichst günstigen
Kosten. Daß dieses Unterneh-
mensziel sich auch bei einer
Eigengesellschaft der Stadt
nicht ändert, ist zwar in allen
Verlautbarungen ausdrücklich
betont worden, wird jedoch in
dem Artikel überhaupt nicht
erwähnt. Zitiert wird vielmehr
im Absatz 2 der Ratsherr Uwe
C. Hansen, der die Umwand-
lung in eine andere Rechts-
form als Unternehmerrische
Entscheidung bezeichnete, wo-
bei im 3. Absatz die Absicht
unterstellt wird, »maximale
Profite« zu erwirtschaften. Un-
berücksichtigt bleiben die ein-
leitenden Ausführungen des
Ratsherrn Hansen, daß das er-
klärte Unternehmensziel der
Stadtwerke die kostengünstige
Sicherstellung der Versorgung
der Bürger und nicht etwa die
Gewinnmaximierung.

Im 5. Absatz des Artikels
sei darauf hingewiesen, daß die
unternehmerischen Flexibilität
Hinsichtlich der größeren
gewandvolleren
Gemeinschaften zur Koordinierung
des Gesellschaftsrechts zwin-
gend vorgeschrieben.
der Europäischen Gemein-
schaften zur Koordinierung
vierten Richtlinie des Rates
erfolgen und wird nach der
den hiesigen Tageszeitungen
wäre würde, wie bisher, in
Jahresabschlusses der Stadt-
Die Veröffentlichung des
hieran überhaupt nichts än-
derung der Rechtsform kann
unterstellt werden. Die Ände-
rung der Rechtsform kann
Eigenbetrieb mit Recht nicht
verlangt. Profitstreben ist dem
zinsung des Eigenkapitals»
stets eine marktübliche Ver-
messenen Rücklagen minde-
der Stadtwerke »neben ange-
wird für die jetzige Rechtsform
der Eigenbetriebsverordnung
von 34 %. Im § 8, Abs. 6
entspricht einer Kapitalverzin-
Überschuß von 2036 000 DM
Der für 1983 veranschlagte
Stammkapitals nichts zu tun.
Stammkapitals nichts zu tun.
haben daher mit der Höhe des
Unternehmensziel ist nach den
Vorschriften des Energiewirt-
schaftsgesetzes nicht die Ge-
winntmaximierung, sondern
die Sicherstellung der Versor-
gung zu möglichst günstigen
Kosten. Daß dieses Unterneh-
mensziel sich auch bei einer
Eigengesellschaft der Stadt
nicht ändert, ist zwar in allen
Verlautbarungen ausdrücklich
betont worden, wird jedoch in
dem Artikel überhaupt nicht
erwähnt. Zitiert wird vielmehr
im Absatz 2 der Ratsherr Uwe
C. Hansen, der die Umwand-
lung in eine andere Rechts-
form als Unternehmerrische
Entscheidung bezeichnete, wo-
bei im 3. Absatz die Absicht
unterstellt wird, »maximale
Profite« zu erwirtschaften. Un-
berücksichtigt bleiben die ein-
leitenden Ausführungen des
Ratsherrn Hansen, daß das er-
klärte Unternehmensziel der
Stadtwerke die kostengünstige
Sicherstellung der Versorgung
der Bürger und nicht etwa die
Gewinnmaximierung.

Energieversorgungsunterneh-
men, mit denen die Stadtwerke
auf den Beschaffungs- und Ab-
satzmärkten im Wettbewerb
stehen, ebenfalls in der Gesell-
schaftsrechtsform geführt wer-
den. Wenn dem der Monopol-
charakter der Stadtwerke ent-
gegengehalten werden sollte,
kann nur auf das Zitat des Bür-
germeisters in der Ratssitzung
vom 16. Dezember hingewie-
sen werden, daß das Monopol
seine Grenze eindeutig beim
Preis- und Tarifvergleich fin-
det. Von einer Aufzählung der
einzelnen Fakten möge man
uns im Interesse des Unterneh-
mens entbinden, zumal als
maßgebliche Gründe die ge-
wichtigen finanziellen Vorteile
für die Eignerin und damit für
die Bürger herausgestellt wur-
den, die in dem Artikel nicht
einmal erwähnt sind.

Dem Grundsatzbeschuß der
Ratsversammlung, der noch
nicht die Verträge einschließt,
sind monatelange Beratungen
vorausgegangen. Grundlage
dieser Beratungen war ein
Gutachten einer renommierten
Wirtschaftsprüfungsgesell-
schaft. Mit dem abenteuerli-
chen Gedankengebäude, das
auf den Eigentumsverhältnis-
sen an dieser Prüfungsgesell-
schaft in dem Artikel vom 28.
Dezember aufgebaut ist, tut
man ihr nun wirklich unrecht.
Sie ist nämlich nicht etwa, wie
es in diesem Artikel heißt,